



BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, ~~Sport~~ und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

GZ 114.140/116-I/D/14/94

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR

104 IAB

1995 -01- 30

ZU

88 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Dr. Pumberger, Aumayr und Kollegen haben am 30. November 1994 unter der Nr. 88/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend zusätzliche Facharztstellen an den Krankenanstalten infolge des österreichischen EU-Beitritts gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie sieht die diesbezügliche EU-Regelung betreffend die Arbeitszeitregelung für Spitalsärzte aus und ab wann wird sie für Österreich gelten?
2. Wird mit der Übernahme dieser EU-Regelung für die Beschäftigung von Ärzten in öffentlichen und privaten Krankenanstalten dieselbe Arbeitszeitregelung gelten?
3. Entsteht durch die Übernahme der o.a. EU-Regelung - Arbeitszeit der Spitalsärzte von 48 Stunden pro Woche inklusive Überstunden - nicht die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Facharztstellen an den österreichischen Krankenanstalten?
 - 3a. Wenn nein, aus welchen Gründen werden keine zusätzlichen Facharztstellen an den österreichischen Krankenanstalten eingerichtet werden müssen?
 - 3b. Wenn ja, wie sehen die diesbezüglichen Planstellenvorkehrungen und für welchen zeitlichen Horizont aus?
4. Welcher Finanzbedarf ist mit der Schaffung zusätzlicher Facharztstellen gegeben?

- 2 -

5. Gibt es bereits konkrete Pläne, wie die dafür notwendigen Gelder unter Berücksichtigung der katastrophalen finanziellen Lage der österreichischen Gesundheitspolitik aufgebracht werden sollen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Zu den Fragen 3, 3a und 3b:

Eine Herabsetzung der höchstzulässigen Arbeitszeit für Ärzte in Krankenanstalten wird in den Spitälern zu einem unterschiedlichen Mehrbedarf an Planstellen für Fachärzte führen.

Da die Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten Bundessache nur in der Gesetzgebung über die Grundsätze sind, hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung jedoch in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fallen, trifft die Länder die Verpflichtung zur Versorgung mit Krankenanstalten (vgl. auch § 18 KAG). Die angesprochenen Planstellenvorkehrungen sind daher auf Landesebene unter allfälliger Einbindung anderer Träger von Krankenanstalten (wie z.B. Gemeinden und Orden) zu überlegen.

Zu Frage 4:

Nach der eben erwähnten Kompetenzrechtslage ist eine Beantwortung dieser Frage auf Landesebene zu geben. In diesem Zusammenhang

- 3 -

weise ich auf § 8d KAG idF BGBl.Nr. 801/1993 hin, wonach über die Personalplanung (insbesondere Personalbedarfsermittlung, Personaleinsatz und Dienstpostenplan) jährlich der Landesregierung zu berichten ist.

Zu Frage 5:

In Ermangelung einer "katastrophalen finanziellen Lage der österreichischen Gesundheitspolitik" gibt es auch keine Pläne, die eine solche Lage berücksichtigen würden.

